

ergibt, daß die Eignung oder Zuverlässigkeit, physische oder andere entscheidende Voraussetzungen eines Apothekers für die berufliche Tätigkeit in der gewählten Fachrichtung fehlen oder nicht geschaffen werden können.

(2) Die Entscheidung über die Zurücknahme ist aufzuheben, wenn die Gründe dafür entfallen sind.

#### § 12

##### Weiterbildungs- und Delegierungsvereinbarung

(1) Zwischen dem Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung, dem Leiter der Weiterbildungseinrichtung und dem zur Weiterbildung zugelassenen Apotheker wird eine Weiterbildungsvereinbarung abgeschlossen (Anlage 1).

(2) In der Weiterbildungsvereinbarung ist von der Einheit der beruflichen Tätigkeit und der Fachweiterbildung auszugehen. Sie enthält Festlegungen über

- Beginn und Beendigung der Weiterbildung zum Fachapotheker,
- die ausgewählte Weiterbildungseinrichtung,
- die vorgesehene Absolvierung von Weiterbildungsabschnitten in anderen Einrichtungen und Betrieben gemäß Abs. 3,
- die Urlaubsregelung und andere für den Ablauf der Weiterbildung zum Fachapotheker notwendige Regelungen.

(3) Ist die Weiterbildung gemäß § 7 Abs. 1 in der Einrichtung, mit der die Weiterbildungsvereinbarung getroffen wurde, nicht im vollen Umfang möglich, erfolgt eine zeitweilige Delegation des Apothekers in andere geeignete und zugelassene Weiterbildungseinrichtungen.

(4) Zwischen den Beteiligten gemäß Abs. 1 und dem Leiter der Weiterbildungseinrichtung, in die der Apotheker zeitweilig delegiert werden soll, wird eine Delegierungsvereinbarung abgeschlossen. Sie enthält Festlegungen über

- Aufgaben, Zielstellung und Dauer der Delegation,
- Zahlung der Vergütung durch die delegierende Einrichtung gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen,
- Vorschlagsmöglichkeiten für Auszeichnungen und Prämierungen,
- Urlaubsregelung,
- Übertragung der Disziplinarbefugnis auf den Leiter der Einrichtung, in der die Weiterbildung zeitweilig durchgeführt wird,
- Teilnahme am gesellschaftlichen und betrieblichen Leben,
- Festlegungen über notwendige Informationen und regelmäßige Kontakte, die sich aus der Delegation ergeben.

#### § 13

##### Sonstige Bestimmungen zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung zum Fachapotheker erfolgt in einer Fachrichtung.

(2) Ein Wechsel der Fachrichtung kann nur bei Vorliegen besonderer Gründe erfolgen. Er „bedarf der Genehmigung des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, der die Zulassung ausgesprochen hat, und der Zustimmung durch das delegierende Organ.

#### § 14

##### Prüfung

(1) Die Prüfung erfolgt nach Erfüllung der Festlegungen in den Bildungsprogrammen, die gleichzeitig Grundlage für die Prüfungsanforderungen sind, auf Antrag des Apothekers und nach Überprüfung der Voraussetzungen durch die Fachkommission.

(2) Die Fachkommission nimmt diese Aufgabe nach einer von der Akademie erarbeiteten und vom Minister für Gesundheitswesen bestätigten Prüfungsordnung wahr.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung der staatlichen Anerkennung als Fachapotheker ist über den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, der über die Zulassung entschieden hat, 3 Monate vor Beendigung der Weiterbildung bei der zuständigen Fachkommission einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Lebenslauf und ausgefüllter Personalbogen,
- beglaubigte Abschrift der Approbationsurkunde,
- ausführliche Beurteilung vom Leiter der Weiterbildungseinrichtung mit dem Nachweis der Erfüllung der in den Bildungsprogrammen gestellten Anforderungen,
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr von 100 M durch den Apotheker an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, der über die Zulassung entschieden hat.

(4) Zulassung, Durchführung und Ergebnis der Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung sind zu protokollieren (Anlage 2).

(5) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Apotheker durch den Vorsitzenden bzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied der Fachkommission mündlich und schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Prüfung kann bei Nichtbestehen nach erneuter Entrichtung der Prüfungsgebühr von jeweils 100 M zweimal wiederholt werden.

(7) Die zweite Wiederholungsprüfung wird von einer vom Rektor der Akademie gebildeten Sonderkommission abgenommen.

(8) Die Unterlagen über die Weiterbildung und Prüfung sind nach erfolgreichem Abschluß zur Erteilung der staatlichen Anerkennung und zum Verbleib an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiterzuleiten, in dessen Territorium der Apotheker tätig ist. Von Apothekern aus Betrieben und Einrichtungen, die zentralen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen unterstehen, erhält sie der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Territorium das betreffende Organ seinen Sitz hat.

(9) Wird nach Ablauf der Weiterbildung kein Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt, ist der Weiterbildungsleiter verpflichtet, den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bzw. das delegierende Organ darüber zu informieren und die Gründe dafür anzugeben.

#### § 15

##### Staatliche Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung wird nach erfolgreichem Abschluß der Weiterbildung zum Fachapotheker von dem gemäß § 14 Abs. 8 zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Sie wird mit Wirkung des Tages ausgestellt, an dem die Weiterbildung durch Ablegung der Prüfung beendet wurde.

(2) Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Berufsausübung im entsprechenden Fachgebiet und zum Führen der Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1.

(3) Die staatliche Anerkennung wird versagt oder zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung oder die für die Ausübung der Tätigkeit in der Fachrichtung erforderliche Eignung nicht oder nicht mehr gegeben sind sowie bei Zurücknahme der Approbation.

(4) Eine zurückgenommene staatliche Anerkennung kann von dem Organ, das über die Zurücknahme entschieden hat, auf Antrag des Betroffenen wieder erteilt werden, wenn die Gründe, die zur Zurücknahme der staatlichen Anerkennung geführt haben, nicht mehr gegeben sind und die Ausübung der Tätigkeit in der Fachrichtung zukünftig unbedenklich erscheint.